

§ 2 PBVWO Zahl der Mitglieder des Vertrauenspersonenausschusses

PBVWO - Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) In den Vertrauenspersonenausschuß sind zu wählen in Betrieben mit

5 bis	10	1 Mitglied;
	Arbeitnehmern	
11 bis	20	2
	Arbeitnehmern	Mitglieder;
21 bis	100	3
	Arbeitnehmern	Mitglieder;
101	200	4
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
201	300	5
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
301	400	6
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
401	500	7
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
501	600	8
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
601	700	9
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
701	900	10
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
901	1	100
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;
1 101	1	300
bis	Arbeitnehmern	Mitglieder;

für je weitere 200 Arbeitnehmer um ein Mitglied mehr. Bruchteile von 200 werden für voll gerechnet.

1. (2) Gleichzeitig sind Ersatzmitglieder (§ 38) zu wählen.

In Kraft seit 01.05.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at